

Eilentscheidung – unaufschiebbares Geschäft



Landratsamt
Aichach-Friedberg
Kommunales Bauwesen
Sachgebiet 50, Hochbau
Aichach, 08. Oktober 2025

Bauvorhaben: Ambérieu-Sporthalle Mering, Wasserschaden

**Unaufschiebbares Geschäft nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO)
i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung (GeschO)**

Anlage: -

I. Beschluss

Der Landrat wird ermächtigt, die DTB-Innenausbau GmbH aus 86643 Rennertshofen mit den Leistungen des Rückbaus und der Entsorgung des durch den Wasserschaden in Mitleidenschaft gezogenen Hallenbodens einschließlich der Geräteräume und Sicherungsmaßnahmen gemäß ihrem Angebot vom 18.09.2025 zum Angebotspreis von brutto 106.272,95 € zu beauftragen.

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Massen und Leistungen.

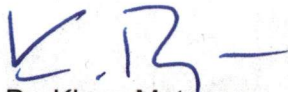
Entsprechende Mittel stehen aus Ausgaberesten der Haushaltsstelle 1.2363.9450 zur Verfügung.

II. Sachverhalt

Am 11. August ereignete sich ein Wasserschaden in den Waschräumen der Umkleidebereiche der Ambérieu-Sporthalle in Mering. Durch diesen wurde u.a. der gesamte Hallenbodenaufbau einschließlich der Bereiche der Geräteräume in Mitleidenschaft gezogen. Nach Abstimmung mit der Versicherung, welche bereits die Kostenübernahme bestätigt hat, kann besagter Bodenaufbau nicht erhalten werden und muss daher komplett neu erstellt werden. Somit muss im ersten Schritt der bestehende, schadhafte Hallenboden ausgebaut werden.

Damit diese Leistungen noch vor dem nächsten Bauausschuss am 27.10.2025 beauftragt werden können, um eine zeitnahe Schadensbeseitigung forcieren zu können, ist eine Eilentscheidung des Landrats als unaufschiebbares Rechtsgeschäft gem. Art. 34 Abs. 3 Satz 1 LKrO notwendig.

Der Bauausschuss am 29.09.2025 wurde bereits ausführlich über das Schadensereignis und eine in diesem Zusammenhang eventuell anstehende Eilentscheidung informiert.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Metzger', with a horizontal line extending to the right.

Dr. Klaus Metzger
Landrat

- III. Der Bauausschuss des Landkreises Aichach-Friedberg ist in der nächsten Sitzung von dieser Eilentscheidung über das unaufschiebbare Geschäft zu informieren (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO i. V. m. § 47 Abs. 2 GeschO).